

DEUTSCHER BUNDESTAG

17. Wahlperiode
Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Berlin, den 13.02.2013

Tel.: (030)227- 32 580 (Sekretariat)
Tel.: 030(227)-30308 (Sitzungssaal)
Fax: (030)227- 36 022 (Sekretariat)
Fax: 030(227)-36353 (Sitzungssaal)

Neu!

Mitteilung

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!
Abweichender Sitzungszeit

Die 86. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz findet statt am:

Mittwoch, dem 20.02.2013, 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 4.700

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1, Paul-Löbe-Haus

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Anhörung

zum Thema

„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“

Aufgrund der begrenzten Platzanzahl bitten wir alle Besucher um vorherige Anmeldung mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum unter folgender E-Mail-Adresse:

elv-ausschuss@bundestag.de

Besucher werden gebeten, am Eingang den Personalausweis bereitzuhalten.

Handys im Sitzungssaal bitte ausschalten.

Hans-Michael Goldmann, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

für die 86. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**zur
Öffentlichen Anhörung
zum Thema**

„Änderung des Jagdgesetzes“

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, von 8:00 – 10:00 Uhr

im PLH, Sitzungssaal: 4.700

**Sachverständige
Verbände/Bundesländer/Ministerien**

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e.V.

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.

Deutscher Jagdschutzverband e.V.

Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.

Einzelsachverständige

Elisabeth Emmert
Bundesvorsitzende des Ökologischen Jagdverbands (ÖJV)

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog
Technische Universität Dresden
Institut für Waldbau und Forstschutz

Öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Jagdgesetzes“
am 20. Februar 2013 von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr
im PLH, Sitzungssaal 4.700

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie das im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 27. November 2012 enthaltene grundsätzliche Wildtierfütterungsverbot (mit Ausnahmen in festgestellten Notzeiten) und das ebenfalls enthaltene Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten (mit Ausnahme Bekämpfung von Tierseuchen)?
2. Im ursprünglichen Referentenentwurf wurde eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke angekündigt. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Jagd- und Schonzeitenregelungen für die unterschiedlichen Tierarten im Bundesjagdrecht für angemessen und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?
3. Der Umgang mit Wildschäden spielt bei den Diskussionen zur Umsetzung des EGMR-Urteils eine wichtige Rolle. Welche Änderungen sind in diesem Zusammenhang Ihrer Meinung nach im Bundesjagdgesetz notwendig, um die Wildbestände so anzupassen, dass eine Waldverjüngung ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen möglich wird?
4. Halten Sie die Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen gemäß § 6a Absatz 1 für angemessen und wenn nein, welche juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sollten Befriedigungsanträge stellen dürfen?
5. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange, die zu einer Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge führen können, einen sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge verursachen könnten, und wie sollten die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden, und wie sollte mit mehreren Anträgen auf Befriedigung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk umgegangen werden?
6. Sehen Sie die Gefahr, dass aufgrund der vorgesehenen Gründe für eine behördlich angeordnete Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6a Absatz 5 die zuständige Behörde die ethische Befriedigung weitgehend aushebeln könnte, und wie sollten die Gründe für eine Zwangsbejagung befriedeter Bezirke im Ausnahmefall aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden?

7. Wie bewerten Sie das in § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren, und sehen Sie die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 als ausreichend an, um eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden?
8. Sehen Sie es vor dem Hintergrund der vom EGMR festgestellten Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück tolerieren zu müssen als angemessen an, dass Eigentümer befriedeter Bezirke gemäß § 6a Absatz 6 zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbezirk verpflichtet werden sollen, und welche gesetzlichen Grundlagen greifen hier außerhalb des Jagdrechts?
9. Regelt der Gesetzentwurf nach § 6a Absätze 6 und 7 aus Ihrer Sicht hinreichend die Ansprüche von Landpächtern befriedeter Grundflächen auf Wildschadensersatz, und wie sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz aus Ihrer Sicht geregelt werden?
10. Wie bewerten Sie die Parameter nach § 6 a Gesetzentwurf, die zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd gewährleistet sein müssen?
11. Kann eine sinnvolle Hege bei parzellierten Flächen nur durch die Vereinigung in den Jagdgenossenschaften stattfinden?
12. Kann durch die Herausnahme einzelner Flächen aus der Bejagung ein unkontrollierter Rückzugsbereich für das Wild entstehen, und sollte infolgedessen der Eigentümer der befriedeten Fläche für aufkommende Wildschäden in den umliegenden Flächen haftbar gemacht werden?
13. Vom EGMR-Urteil sind Eigenjagdbesitzer nicht betroffen und werden vom § 6a Absatz 1 nicht erfasst. Halten Sie dies, auch im Hinblick auf die wildbiologischen Auswirkungen, für sachgerecht?
14. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Absatz 4 und sind nach Ihrer Meinung weitere Umstände oder Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sinnvoll?
15. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Befriedung nach § 6a Absatz 1 auf den entsprechenden Jagdbezirk hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit und welche Probleme sehen Sie in Verbindung mit Absatz 8 für eine praktikable Wildfolge?